GStB
Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz

„Rund um die Ratssitzung“

Hilfestellung für neugewählte Bürgermeister, Ortsvorsteher, Beigeordnete und Ratsmitglieder

Beilage 4/2024
zu Heft 7/2024

GEMEINDE UND STADT



STEFAN HECK
Referent für Kommunalverfassungsrecht,
Ehrenamt und Wahlen
und Leiter der Kommual-Akademie Rheinland-Pfalz

Einführung

Der Gemeinderat, der die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde ist, legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und beschließt über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde, soweit er die Entscheidung nicht einem Ausschuss übertragen hat oder soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat ihm (dem Bürgermeister) bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen hat (§ 32 Abs. 1 Satz 2 GemO).



Stefan Heck
Referent für Kommunalverfassungsrecht, Ehrenamt und Wahlen beim Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz und Leiter der Kommunal-Akademie Rheinland-Pfalz

Die Gemeinde ist als Gebietskörperschaft juristische Person und damit Rechtssubjekt. Zu ihrer Willensbildung und zum Handeln in Ausübung der ihr zustehenden Rechte und Pflichten bedarf sie der Organe. Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 GemO sind dies der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Die Organstellung kommt dem Gemeinderat nur als Ganzem zu, nicht auch einzelnen Mitgliedern oder Fraktionen. Seinen Willen kann der Gemeinderat als Kollegialorgan nur durch Abstimmung zum Ausdruck bringen. Diese Willensbildung durch den Gemeinderat kann aber nur in einer Sitzung erfolgen (OVG RhPf, Urt. vom 18. April 1966 – 6 A 16/65; AS 10 S. 55). Die Einberufung zu einer Sitzung erfolgt gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 GemO durch den Vorsitzenden. Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister; in seiner Vertretung führen ihn die Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis. Bei Verhinderung des Bürgermeisters und der Beigeordneten soll das älteste anwesende Ratsmitglied den Vorsitz führen. Verzichtet das älteste anwesende Ratsmitglied auf den Vorsitz, so wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte den Vorsitzenden (§ 36 Abs. 1 Satz 1 bis 3 GemO).

Aus § 28 Abs. 1 Satz 2 GemO folgt, dass der Gemeinderat kein Parlament, sondern ein Verwaltungsorgan ist. Daher können die Regeln des Parlamentsrechts (z. B. die über den Immunitätsschutz) nicht unmittelbar auf kommunale Vertretungskörperschaften und deren Mitglieder übertragen werden. Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Gemeinderates liegt nicht in der Normsetzung, sondern auf dem Gebiet individuell konkreter Verwaltungsentscheidungen (OVG Münster, Urt. vom 29. März 1971 – II A 1315/68; DVBl. 1971 S. 660).

Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 GemO ist der Gemeinderat die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde. Der Gemeinderat wird als die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger bezeichnet, weil er in seiner Zusammensetzung ein verkleinertes Abbild der in der Gemeinde miteinander konkurrierenden politischen Kräfte und Gruppen darstellt. Vertretung der Bürgerinnen und Bürger ist im kommunalpolitischen und organschaftlichen, nicht im rechtsgeschäftlichen Sinne zu verstehen. Durch die Willensbildung des Gemeinderates werden die Bürgerinnen und Bürger weder berechtigt noch verpflichtet, sondern die Gemeinde, als deren Organ der Gemeinderat tätig wird. Die Entscheidungen des Gemeinderates, die gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GemO vom Bürgermeister ausgeführt werden, sind im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates mithin die Grundlage für die Rechtsbeziehungen zwischen Dritten und der Gemeinde als kommunaler Gebietskörperschaft.

Die Befassungskompetenz und damit die Tagesordnung des Gemeinderates werden von zwei Grundvorgaben bestimmt. Einmal von der sogenannten Verbandskompetenz und zum anderen von der Organkompetenz.

Die Verbandskompetenz begrenzt den Aktionsradius des Kollegialorgans Gemeinderat auf den Bereich der Gemeinde und damit auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft.

Aus der Organkompetenz folgt, dass sich der Gemeinderat nur mit denjenigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft befassen kann, die insbesondere nicht dem Bürgermeister zugewiesen sind und somit zu seinen Aufgaben gehören (s. insbesondere § 47 GemO).

Die Zuständigkeit des Gemeinderates bei der Beschlussfassung ist im Grundsatz auf die Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde im Sinne des § 2 Abs. 1 GemO begrenzt (freie Selbstverwaltungsaufgaben und Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung). Allerdings kann dem Gemeinderat durch eine sondergesetzliche Regelung eine Zuständigkeit für Auftragsangelegenheiten eingeräumt sein.

Hierzu gehören insbesondere die Zuständigkeiten beim Erlass von Gefahrenabwehrverordnungen (§ 43 Abs. 3 Satz 2 POG) und für bauordnungsrechtliche Gestaltungssatzungen (§ 88 LBauO).

Die Selbstverwaltungsangelegenheiten umfassen alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die von der Gemeinde in eigener Verantwortung geregelt werden können (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 49 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 LV RP). Aus dem Merkmal „alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“ zu „regeln“ ergibt sich die universelle Zuständigkeit der Gemeinde. Die Aufgabengarantie enthält die Befugnis der Gemeinde, sich aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die nicht durch Gesetz bereits anderen Trägern öffentlicher Verwaltung übertragen sind, im Sinne eines „Zugriffsrechts“ ohne besonderen Kompetenztitel annehmen zu können. Damit verbindet sich die Befugnis der Gemeinde, bislang „unbesetzte“ Aufgaben aus ihrem Bereich an sich zu ziehen und längerfristig neue Aufgaben aus den sich stets ändernden Lebensumständen zu entwickeln.

Allerdings beschränkt die Kommunalverfassung dieses gemeindliche Zugriffsrecht gegenständlich auf die Angelegenheiten „der örtlichen Gemeinschaft“ und verwehrt der Gemeinde damit, unter Berufung auf ihre Allzuständigkeit auch allgemeinpolitische Fragen zum Gegenstand ihrer Tätigkeit zu machen. Die Gemeinde erlangt aus dem Selbstverwaltungsrecht nur ein kommunalpolitisches, kein allgemeines politisches Mandat, ebenso wie sie selbst weder Inhaberin grundrechtsgeschützter politischer Freiheit noch Sachwalterin der grundrechtlichen Belange ihrer Bürgerinnen und Bürger ist (BVerwG, Urt. vom 14. Dezember 1990 – 7 C 40.89).

Der Kompetenzbereich des Gemeinderates wird eingeschränkt durch die dem Bürgermeister kraft Gesetzes übertragenen Aufgaben. Bei diesen dem Bürgermeister kraft Gesetzes übertragenen Aufgaben handelt es sich um Aufgaben originärer Art. Daraus folgt, dass der Gemeinderat nicht befugt ist, dem Bürgermeister gesetzlich übertragene Aufgaben zu entziehen oder inhaltlich einzuwirken. Solche Aufgaben sind mithin der Tagesordnung des Gemeinderates entzogen.

§ 47 GemO nennt die wesentlichen Aufgaben des Bürgermeisters, enthält allerdings keine abschließende Aufzählung. Die Gemeindeordnung (z. B. in den §§ 33, 42 und 48), Nebengesetze und Verordnungen enthalten eine Vielzahl weiterer Kompetenzzuweisungen an den Bürgermeister.

Die vorliegende Hilfestellung enthält von A bis Z die wichtigsten Fragestellungen rund um die Ratssitzung und erläutert diese in kurzer und prägnanter Form.

Sie soll gerade für neugewählte Bürgermeister, Ortsvorsteher, Beigeordnete und Ratsmitglieder eine erste Orientierungshilfe darstellen, um den Einstieg ins Kommunalverfassungsrecht zu erleichtern.

A

Abgabe eines Gutachtens bzw. sonstige Tätigkeit in anderer als öffentlicher Eigenschaft (Sonderinteresse)

Es handelt sich hier um einen speziellen Fall der sachlichen Befangenheit (§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GemO). Ein Mandatsträger, der sich durch eine private Tätigkeit im Vorfeld der gemeindlichen Entscheidung bereits in einer sachlichen Beurteilung festgelegt hat, kann nicht mehr uneigennützig und gemeinwohlorientiert entscheiden. Auf das Merkmal der Unmittelbarkeit kommt es hier nicht mehr an. Das typische Praxisbeispiel ist das Ratsmitglied, das als bauvorlageberechtigter Planer (Architekt oder Bauingenieur) das Bauvorhaben geplant hat, über das im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB in der Sitzung entschieden werden soll. Abzugrenzen sind Tätigkeiten in öffentlicher Eigenschaft, die nicht unter das Mitwirkungsverbot fallen.



©aerogondo, adobestock.com

Anfragen

Bei dem in § 33 Abs. 4 GemO geregelten und in § 19 MGeschO konkretisierten Recht auf Anfragen, handelt es sich um Anfragen, die nicht im Zusammenhang mit auf die Tagesordnung gesetzten Beratungsgegenständen gestellt werden. Die Vorschrift ist Ausdruck eines umfassenden Informationsrechtes des Ratsmitgliedes. In der Praxis anzutreffen ist i.d.R. der TOP „Mitteilungen und Anfragen“. Das Recht, in der Sitzung Anfragen zu stellen, ist allerdings nicht davon abhängig, dass ein entsprechender TOP Anfragen aufgenommen worden ist. Anderenfalls würde das Fragerecht der Ratsmitglieder ins Leere laufen.

Anhörung

Nach § 35 Abs. 2 Satz 1 und 3 GemO und § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 MGeschO kann der Gemeinderat von sich aus die Anhörung eines Sachverständigen oder einer Vertreterin oder eines Vertreters eines berührten Bevölkerungsteils verlangen. Eine Anhörung hat zu erfolgen, wenn dies ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder verlangt. Das Nähere regelt der Gemeinderat durch Beschluss. Die Anzuhörenden können auch mittels Ton- und Bildübertragung in die Sitzung des Gemeinderates zugeschaltet werden (§ 35 Abs. 2 Satz 2 GemO – eingeführt durch das Achte Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 15.03.2023, GVBl. S. 71).

Anträge

Entscheidungen, die der Gemeinderat im Rahmen seiner Zuständigkeit zu treffen hat, erfolgen ausschließlich in einer Gemeinderatssitzung. Die Sitzungsteilnehmer können auf deren Verlauf durch Anträge, Redebeiträge, Fragen und Abstimmungen Einfluss nehmen. § 14 MGeschO regelt das Antragsrecht. Anträge sind nur zulässig, wenn der Gemeinderat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist (§ 14 Abs. 1 MGeschO).

Antrag auf Schluss der Beratung

Es handelt sich um einen Geschäftsordnungsantrag nach § 18 Abs. 2 MGeschO. Ein solcher Antrag ist nicht selten das letzte Mittel zur Straffung der Sitzung. Er darf allerdings nur von solchen Ratsmitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben. Über den Antrag auf Schluss der Beratung darf erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion, jedes fraktionslose Ratsmitglied und jedes Ratsmitglied, das sich bis dahin zu Wort gemeldet hat, Gelegenheit hatte, sich zur Sache zu äußern.

Antrag auf Schluss der Rednerliste

Hierbei handelt es sich nicht um einen Antrag auf Schluss der Beratung. Ein solcher Antrag bewirkt lediglich, dass ab diesem Zeitpunkt keine weiteren Rednerinnen und Redner mehr zu diesem Tagesordnungspunkt durch den Vorsitzenden zugelassen werden.

Antrag auf Vertagung

Anträge auf Vertagung setzen den Aufruf des Tagesordnungspunktes voraus. Vertagungsanträge bedürfen der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder (einfache Mehrheit). Bei der Vertagung kann eine Beratung erfolgen und lediglich die Entscheidung wird zurückgestellt. Von daher hat der Vorsitzende die Angelegenheit erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen (§ 17 Abs. 2 Satz 2 MGeschO).

Antrag zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung betreffen nicht den sach-

lichen Inhalt des Beratungsgegenstandes, sondern die Einhaltung der Verfahrensregeln der Geschäftsordnung. Sie sind gemäß § 18 Abs. 1 MGeschO von der Eröffnung der Sitzung bis zum Sitzungsschluss jederzeit zulässig. Dies geschieht durch den Zuruf: „Zur Geschäftsordnung“. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort zu beraten und zu beschließen.

Antrag zur Tagesordnung (Ergänzung oder Absetzung von TOP’s)

Gemäß § 34 Abs. 7 Satz 1 GemO kann der Gemeinderat mit Zweidrittelmehrheit beschließen, bei Dringlichkeit die Tagesordnung zu ergänzen (Nr. 1) oder einzelne Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen (Nr. 2). Die Ergänzung der Tagesordnung erfordert neben der formellen Zweidrittelmehrheit (der anwesenden Ratsmitglieder) zusätzlich als materielle Voraussetzung „Dringlichkeit“, d. h. dass die Angelegenheit nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann (§ 34 Abs. 3 Satz 2 GemO). Die Absetzung eines TOP’s von der Tagesordnung erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei der Feststellung der Stimmenmehrheit zählen Stimmenthaltungen nicht mit (§ 40 Abs. 4 Satz 1 GemO).

Beispiel:
17 abgegebene gültige Stimmen,
davon
8 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen

Berechnung:
8 Ja + 4 Nein = 12 abgegebene zu berücksichtigende (gültige) Stimmen; davon 2/3 = 8 Ja-Stimmen

Ergebnis:
Die notwendige Zweidrittelmehrheit liegt mit 8 Ja-Stimmen vor.

Auftragsangelegenheiten

Die den Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 GemO übertragenen staatlichen Aufgaben (Auftragsangelegenheiten) werden vom Bürgermeister wahrgenommen (§ 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GemO). Dem Gemeinderat steht keine Befassungskompetenz zu (**Ausnahmen:** Satzungen in Auftragsangelegenheiten, z.B. Gestaltungssatzung nach § 88 LBauO oder Gefahrenabwehrverordnug nach § 69 POG); er kann dem Bürgermeister auch keine Weisungen erteilen. Allerdings erstreckt sich die Informationspflicht des Bürgermeisters nach § 33 Abs. 1 GemO auch auf Auftragsangelegenheiten.

Bei Ortsgemeinden ist zu beachten, dass die ihnen übertragenen Auftragsangelegenheiten der Verbandsgemeinde im eigenen Namen obliegen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 GemO).

Beispiele für Auftragsangelegenheiten:
Straßenverkehrsrecht, Bauordnungsrecht, Melde-, Ausweis- und Passwesen, Standesamt.

Aufträge (Sonderinteresse)

Die bloße Erwartung von Aufträgen begründet für Architekten, Ingenieure, Bauunternehmer etc. keine unmittelbaren Vor- oder Nachteile und führt damit nicht zu einem Mitwirkungsverbot. Bei der Auftragsvergabe mit Beitragsrelevanz (insbesondere Erschließungsbeiträge) liegt bei den Eigentümern der beitragspflichtigen Grundstücke (und ggf. der über § 22 Abs. 1 Satz 1 GemO „verbundenen“ Personen) Sonderinteresse vor, weil sich dies auf die Höhe der Beitragslast auswirkt.

Ausfertigung von Satzungen (Sonderinteresse)

Die Ausfertigung von Satzungen ist nicht Teil der von § 22 GemO erfassten „Beratung und Entscheidung“. Der Bürgermeister kann daher einen Bebauungsplan als Satzung ausfertigen, auch wenn er bei der Beratung und Entscheidung wegen Sonderinteresses nicht mitwirken durfte.

Ausladung

Der Bürgermeister kann eine bereits vorgenommene Einladung insgesamt oder einzelne Punkte von der Tagesordnung einer Sitzung, zu der bereits eingeladen ist, zurückziehen, wenn die Einladungsfrist (4-Tages-Frist nach § 34 Abs. 3 Satz 1 GemO zwischen Einladungstag und Sitzungstag) noch nicht „angebrochen“ ist und die Ratsmitglieder noch „gegensteuern“ können (durch Anträge nach § 34 Abs. 1 Satz 4 GemO oder § 34 Abs. 5 Satz 2 GemO); entsprechendes gilt für die nachträgliche Aufnahme eines neuen TOP’s.

Ausnahmen vom Mitwirkungsverbot (Sonderinteresse)

Gemäß § 22 Abs. 3 GemO besteht kein Mitwirkungsverbot bei Wahlen (vgl. VV Nr. 2 zu § 40 GemO) und bei Angehörigen einer Berufsgruppe (z. B. Handwerker, Freiberufler, Gastronomen) oder eines Bevölkerungsteils (z. B. Senioren, Hundehalter, Grundstückseigentümer), deren **gemeinsame Belange** berührt werden. In der Regel kann dies nur ein größerer Personenkreis sein, wobei als Bevölkerungsteil oder Berufsgruppe ein nach allgemeinen Merkmalen bestimmbarer Personenkreis zu verstehen ist.

Aussetzung von Beschlüssen

Bei der Aussetzung von Beschlüssen gemäß § 42 GemO handelt es sich um eine gesetzlich übertragene Aufgabe des Bürgermeisters. Hat der Gemeinderat einen Beschluss gefasst, der nach Ansicht des Bürgermeisters die Befugnisse des Gemeinderates überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist oder die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit verletzt, oder hat er eine Aufwendung oder Auszahlung beschlossen, für die keine Deckung im Haushaltsplan vorhanden ist, so hat der Bürgermeister die Ausführung des Beschlusses auszusetzen und die Gründe hierfür dem Gemeinderat spätestens in der nächsten Sitzung mitzuteilen; die nächste Sitzung muss spätestens innerhalb eines Monats nach der Aussetzung stattfinden. Die originäre Aufgabe des Bürgermeisters gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GemO, die Beschlüsse des Gemeinderates und der Ausschüsse auszuführen, erfährt durch § 42 GemO eine Einschränkung. Denn durch diese Vorschrift wird der Bürgermeister geschützt, rechtswidrige Beschlüsse ausführen zu müssen. Der Bürgermeister ist nicht gehindert, die Ausführung eines Beschlusses nach § 42 auszusetzen, auch wenn er wegen Sonderinteresses an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken durfte. Es handelt sich um eine Organaufgabe des Bürgermeisters.

Ältestes Ratsmitglied

Das älteste anwesende Ratsmitglied übernimmt gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 GemO den Vorsitz im Gemeinderat, wenn der Bürgermeister und die Beigeordneten verhindert sind. Verzichtet das älteste anwesende Ratsmitglied auf den Vorsitz, so wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Ältestes Ratsmitglied ist das an Lebensjahren älteste anwesende Ratsmitglied (vgl. VV Nr. 7 zu § 34 GemO).

Änderungsantrag

Nur ein Hauptantrag, der von einem Antragsberechtigten gestellt worden ist, ermöglicht überhaupt einen Änderungsantrag. Ein Änderungsantrag kann nur den Wortlaut des Hauptantrages umgestalten bzw. umformulieren. Er darf seinen wesentlichen Inhalt nicht aufheben. Deshalb kann ein Änderungsantrag nicht für sich alleine stehen, sondern er steht in einem gewissen Sinn- und Wortzusammenhang mit dem Hauptantrag.

B

Beschlussfähigkeit

Der Gemeinderat ist i.d.R. beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist (reguläre Beschlussfähigkeit). Um wirksame Beschlüsse im Gemeinderat fassen zu können, muss die Beschlussfähigkeit gegeben sein. Es ist deshalb Aufgabe des Vorsitzenden, die Beschlussfähigkeit wegen ihrer Bedeutung als Handlungsvoraussetzung des Gemeinderates nicht nur zu Sitzungsbeginn festzustellen, sondern auch während der Sitzung im Auge zu behalten und ggf. erneut festzustellen (§ 20 Abs. 2 MGeschO).

→ Zur Bezugsgröße „gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder“ siehe Ausführungen unter G.

Beschäftigung gegen Entgelt (Sonderinteresse)

Ist der von einer gemeindlichen Entscheidung Betroffene der Arbeitgeber des Ratsmitgliedes, erfüllt dies – wegen der zu erwartenden Interessen- oder Loyalitätskonflikte – die persönlichen Voraussetzungen des Mitwirkungsverbotes. Beschäftigung gegen Entgelt i.S.d. § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 a GemO umfasst jedes weisungsgebundene Abhängigkeitsverhältnis, wenn für die erbrachte Leistung eine finanzielle oder sonstige materielle Gegenleistung gewährt wird.

Ausgenommen sind allerdings solche Fälle, in denen nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass der Beschäftigte (Ratsmitglied) sich deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet (z.B. Lehrer als Landesbeamter/Landesbeschäftigter und Beschluss über eine gemeindliche Grundstücksveräußerung an das Land). Ein Interessenwiderstreit liegt i.d.R. vor, wenn der Beschäftigte in leitender Stellung tätig ist oder wenn der im Rahmen seines Beschäftigungsverhältnisses zugeteilte Aufgabenbereich berührt wird (s. VV Nr. 1 zu § 22 GemO).

Beschlussfassung

Gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 GemO werden die Beschlüsse im Gemeinderat mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder gefasst (einfache Mehrheit), soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen. Einfache Mehrheit bedeutet, dass einem Antrag bzw. einer Beschlussempfehlung dann zugestimmt ist, wenn hierfür mehr Ja als Nein-Stimmen abgegeben werden. Stimmenthaltungen zählen gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 GemO bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mit (d. h. sie bleiben außen vor).

Beispiel:
Von 20 abgegebenen gültigen Stimmen votieren bei 5 Enthaltungen 8 Ratsmitglieder mit „Ja“ und 7 mit „Nein“.

Ergebnis:
Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit gefasst worden.

Bestellung eines Beauftragten

Von praktischer Relevanz ist der sog. „Vertretungsbeauftragte“. Die Aufsichtsbehörde kann gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 2 GemO einen Beauftragten bestellen, wenn das Gemeindeorgan (Gemeinderat oder Bürgermeister) rechtlich oder tatsächlich an der Ausübung seiner Befugnisse gehindert ist und die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben die Bestellung erfordert. Zum Beauftragten sollen nur Beamte bestellt werden, die die notwendige fachliche Eignung besitzen. Bei Ortsgemeinden kommt hierfür in erster Linie der Bürgermeister der Verbandsgemeinde oder ein anderer Beamter der Verbandsgemeindeverwaltung in Betracht (s. VV zu § 124 GemO).

Beispiel:
Der Gemeinderat ist auf Grund von § 22 GemO in seiner Gesamtheit von Sonderinteresse erfasst (z. B. Bebauungsplan) und die verminderte Beschlussfähigkeit nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 GemO sowie das Ersatzentscheidungsrecht nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GemO greifen nicht, oder sowohl der Bürgermeister als auch alle Beigeordneten sind dienstunfähig erkrankt, so dass ein Vertretungsbeauftragter für das Organ Bürgermeister bestellt werden muss.

D

Datenschutz in öffentlichen Sitzungen

Handelt es sich um personenbezogene Daten (z. B. Name, Anschrift), können diese zwar grundsätzlich schutzwürdige Interessen Einzelner darstellen und die Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung begründen. Vorab ist allerdings zu prüfen, ob für die zu treffende Entscheidung des Rates bzw. des Ausschusses die Kenntnis dieser Information überhaupt erforderlich ist. Ist eine Anonymisierung möglich (z. B. mittels Schwärzungen), liegt kein Grund für eine nicht öffentliche Beratung vor.

Beispiel:
Im Falle des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB bedarf es keiner Kenntnis der privaten Verhältnisse. Die Entscheidung betrifft ausschließlich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach §§ 31, 33 bis 35 BauGB („Ist die Befreiung vom Bebauungsplan städtebaulich vertretbar oder fügt sich das Bauvorhaben in die Umgebungsbebauung ein“). Der Rat bzw. Ausschuss erhält nur die planungsrelevanten Informationen, wie die verbale Beschreibung des Vorhabens und die zeichnerische Darstellung der planungsrelevanten Daten (Lageplan, Schnitte, jedoch keine Grundrisse). Hinzu kommen die grundstücksbezogenen Daten (Flur, Flurstück, allgemeine Straßenbezeichnung ohne Hausnummer). Im Ergebnis führt dieses zu erhöhten Anforderungen auch an die Verwaltung zur Beurteilung, ob Ausschließungsgründe i. S. d. § 22 GemO vorliegen. Die Bringschuld des Ratsmitglieds gemäß § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO bleibt allerdings unberührt.

Dringlichkeitssitzung

Kann eine Angelegenheit nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden (Dringlichkeit), so kann die Einladung ausnahmsweise mit verkürzter Frist erfolgen (§ 34 Abs. 3 Satz 2 GemO). In der Einladung muss aber auf die Verkürzung der Frist ausdrücklich hingewiesen werden. Die Mindesteinladungsfrist beträgt in diesem Fall einen vollen Kalendertag (24 Std.), wobei bis zu der Sitzung die öffentliche Bekanntmachung vollzogen sein muss. Der Gemeinderat hat in der Sitzung durch Beschluss mit Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder vor Eintritt in die Tagesordnung ausdrücklich festzustellen, dass Dringlichkeit gegeben ist (§ 34 Abs. 3 Satz 3 GemO). Stellt er dies nicht fest, kann der TOP nicht verhandelt werden.

Der Begriff Dringlichkeit findet sich auch in § 34 Abs. 7 Nr. 1 GemO – Erweiterung der Tagesordnung – als zusätzliche materielle Voraussetzung wieder.

Dringliche Sitzung

Hat die Hauptsatzung ein Amtsblatt als Bekanntmachungsorgan bestimmt, so kann sie auch zulassen, dass dringliche Sitzungen des Gemeinderats oder des Ortsbeirats entweder in einer vom Gemeinderat bestimmten Zeitung oder in der Form des Aushangs bekanntgemacht werden, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung im Amtsblatt nicht mehr möglich ist (§ 8 Abs. 4 GemODVO zu § 27 GemO).

E

Eilentscheidung

Gemäß § 48 GemO kann der Bürgermeister in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde bis zu einer Sitzung des Gemeinderates oder des zuständigen Ausschusses aufgeschoben werden kann, im Benehmen mit den Beigeordneten anstelle des Gemeinderats oder des Ausschusses entscheiden (Eilentscheidung). Zur Herstellung des Benehmens genügt es, wenn der Bürgermeister die Angelegenheit, die einer Eilentscheidung bedarf, mit den Beigeordneten erörtert, die in angemessener Zeit erreichbar sind; eine fernmündliche Erörterung genügt (vgl. VV zu § 48 GemO). Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Ratsmitgliedern oder den Mitgliedern des zuständigen Ausschusses unverzüglich mitzuteilen. Der Gemeinderat oder der zuständige Ausschuss kann in seiner nächsten Sitzung die Eilentscheidung des Bürgermeisters aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind. Neben dem Nachteil für die Gemeinde ist daher immer zu prüfen, ob der Bürgermeister den Gemeinderat bzw. zuständigen Ausschuss zu einer regulären Sitzung unter Beachtung der Einladungsfrist bzw. zu einer Dringlichkeitssitzung (§ 34 Abs. 3 Satz 2 GemO unter Verkürzung der Einladungsfrist) einberufen kann. Die Eilentscheidung kommt daher nur in ganz dringenden Fällen in Betracht, in denen eine Entscheidung binnen weniger Stunden getroffen werden muss (OVG RhPf, Urt. vom 13. April 2006 – 1 A 11596/05.OVG).



©Brian Jackson, adobestock.com

Einfache Mehrheit

Die sog. einfache Mehrheit = Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder ist in § 40 Abs. 1 Satz 1 GemO geregelt. Sie stellt die Grundnorm für die Beschlussfassung im Gemeinderat dar. Einfache Mehrheit bedeutet im Ergebnis, dass mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden müssen. Stimmenthaltungen werden gemäß § 40 Abs. 4 GemO nicht mitgezählt.

Einladungsfrist

Zwischen Einladungstag (Zugang der Einladung) und Sitzungstag müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen (§ 34 Abs. 3 Satz 1 GemO). Der Tag des Zugangs der Einladung und der Sitzungstag werden somit nicht mitgezählt. Da auf Kalendertage abgestellt wird, zählen Sonn- und Feiertage mit. **Ausnahme:** Dringlichkeitssitzung gemäß § 34 Abs. 3 Satz 2 GemO. Mindestens ein voller Kalendertag (24 Std.) als Mindestvorbereitungszeit zwischen Einladungstag und Sitzungstag für die Ratsmitglieder, wobei bis zu der Sitzung die öffentliche Bekanntmachung vollzogen sein muss.

Einwendungen gegen die Niederschrift

Über jede Sitzung des Gemeinderates ist gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 GemO eine Niederschrift anzufertigen. Ein TOP ist für Einwendungen gegen die Niederschrift nicht erforderlich, da es sich um einen gesetzlichen TOP handelt. Eine solche Angelegenheit ist zu behandeln, wenn Einwendungen erhoben werden. Einwendungsberechtigt sind nur diejenigen Ratsmitglieder, die an der Sitzung und bei diesem TOP teilgenommen haben, da nur diese aus eigener Kenntnis die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Niederschrift beurteilen können (vgl. § 26 Abs. 5 Satz 3 MGeschO). Nur diese Ratsmitglieder können an der Abstimmung über die Einwendung teilnehmen.

Nächste Sitzung i.S.d. § 41 Abs. 3 Satz 2 GemO ist die Sitzung, die auf die Zuleitung der Niederschrift folgt. Werden keine Einwendungen in der nächsten Sitzung gegen die Niederschrift erhoben, ist die Angelegenheit erledigt. Die Niederschrift bedarf keiner förmlichen Genehmigung.

Einwendungen führen nicht zur Änderung des Wortlauts der einwendungsbetroffenen Niederschrift. Der Vorgang wird in

der Niederschrift über die Sitzung, in der über die Einwendung verhandelt wird, dokumentiert. In der einwendungsbetroffenen Niederschrift wird hierauf durch Randvermerk oder Beifügen eines Beiblattes, nicht durch Radieren, Überkleben oder Überstreichen mit Deckweiß, verwiesen (**Urkundsprinzip!**)

Einwohnerfragestunde

Die Einwohnerfragestunde nach § 16 a GemO ist eine Form der Bürgerbeteiligung in der Gemeindeordnung. Durch ergänzende Regelungen in der Geschäftsordnung (§ 21 MGeschO) wird sichergestellt, dass das Verhältnis zwischen dem Gemeinderat als Beratungs- und Beschlussorgan und den Einwohnern als Zuhörer gewahrt bleibt. Von praktischer Relevanz sind die Zurückweisungsgründe in § 21 Abs. 4 MGeschO.

Danach sind Fragen vom Vorsitzenden zurückzuweisen, wenn:

1. *sie nicht den Bereich der örtlichen Verwaltung betreffen oder*
2. *sie sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen oder*
3. *sie Angelegenheiten betreffen, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, oder*
4. *die reguläre Dauer der Einwohnerfragestunde bereits um mehr als 15 Minuten überschritten ist, sofern nicht der Rat ihre Verlängerung beschließt.*

Ratsmitglieder können in der Fragestunde als Einwohner nur Fragen stellen und Anregungen und Vorschläge unterbreiten, die sich auf ihre persönlichen Angelegenheiten beziehen.
Denn die Fragestunde soll gerade den ansonsten im Gemeinderat nicht redeberechtigten Einwohnern die Möglichkeit zu Fragen und Anregungen geben, nicht aber die bereits vorhandenen Mitgliedschaftsrechte der Ratsmitglieder noch verstärken. Die Auskunfts- und Anfragerechte der Ratsmitglieder, die sich aus der Ausübung des Mandats ergeben, sind abschließend in § 33 Abs. 4 GemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung geregelt.

Einwirkungsmöglichkeiten von Ratsmitgliedern auf Einladung und Tagesordnung

Die Tagesordnungskompetenz des Bürgermeisters als „Herr der Tagesordnung“ wird durch § 34 Abs. 1 Satz 4 und § 34 Abs. 5 Satz 2 GemO eingeschränkt. Danach ist der Bürgermeister verpflichtet, eine Ratssitzung unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ¼ der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder dies unter Angabe des Tagesordnungspunktes bei ihm schriftlich beantragt hat. Die Unterschrift nur des Fraktionsvorsitzenden genügt nicht.
Die Ratsmitglieder haben außerdem die Möglichkeit, gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 GemO zu beantragen, dass eine Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates gesetzt wird. Diesen Antrag können entweder ¼ der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder aber eine Fraktion (§ 30 a GemO) stellen. Nur im Falle des Fraktionsantrages genügt die Unterschrift nur des Fraktionsvorsitzenden (vgl. VV Nr. 5 zu § 34 GemO).
Der Bürgermeister zählt bei der Berechnung der Bezugsgröße „gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder“ nicht mit, da es sich um ein Minderheitenrecht der Ratsmitglieder handelt. Im Übrigen würde der Bürgermeister einen Antrag gegen sich selbst stellen. Von daher entspricht die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder der Zahl der gewählten Ratsmitglieder nach § 29 Abs. 2 GemO (Tabellenwert); ausgehend vom Tabellenwert ist ¼ zu berechnen.
Des Weiteren muss es sich um Beratungsgegenstände handeln, die zu den Aufgaben des Gemeinderates gehören (Selbstverwaltungsangelegenheiten gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 GemO).
Ferner wird der Bürgermeister durch solche Anträge nicht verpflichtet, die der Gemeinderat innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat (Sperrfrist). Für den Bürgermeister gilt diese Sperrfrist nicht. Er ist „Herr der Tagesordnung“ und kann den Fraktionsantrag zu seinem eigenen Antrag machen, also den TOP an sich ziehen. Er kann, er muss es aber nicht!

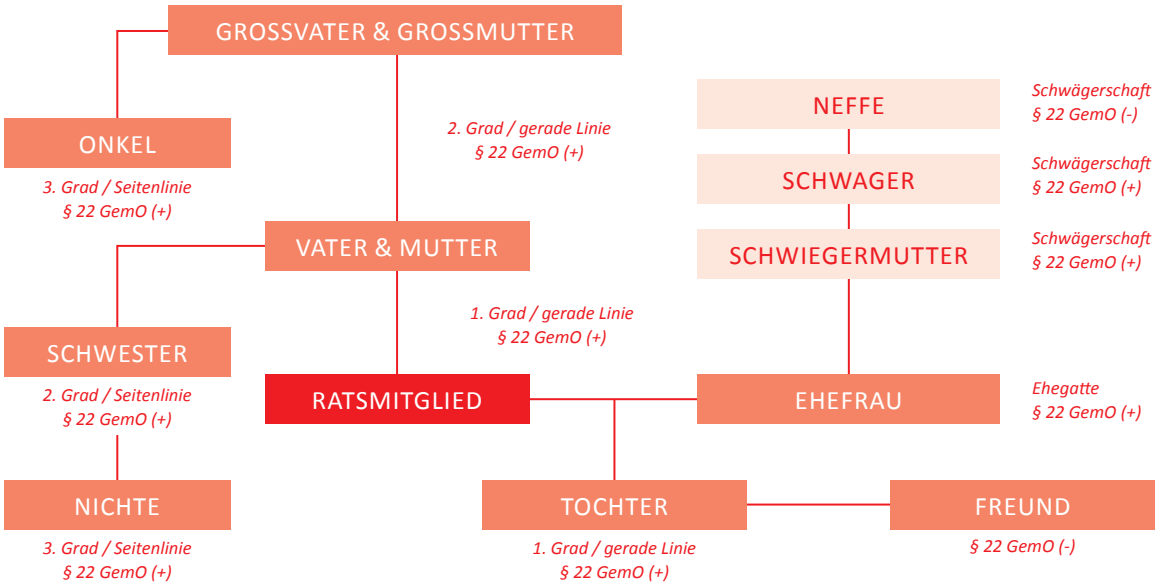
Ergänzungsantrag

Ergänzungsanträge setzen ebenfalls einen Hauptantrag voraus. Ergänzungsanträge gehen über den Hauptantrag hinaus, erweitern bspw. die Zielsetzung des Hauptantrages oder den Umfang des Beratungsgegenstandes.

Ersatzentscheidungsrecht des Bürgermeisters

Sind mehr als zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder aus rechtlichen Gründen oder tatsächlich nicht anwesend, so entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Ratsmitglieder anstelle des Gemeinderates (Ersatzentscheidungsrecht), § 39 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 GemO. Das Ersatzentscheidungsrecht kann nur durch den Bürgermeister oder im Verhinderungsfall durch einen Beigeordneten (Teilorgan des BM) in der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis, nicht aber durch das älteste Ratsmitglied wahrgenommen werden. Aus der Formulierung „anstelle“ folgt, dass der Bürgermeister als Vollzugsorgan und nicht als Vorsitzender des Gemeinderates tätig wird.

FAMILIÄRE BEZIEHUNGEN | ANGEHÖRIGE | FUSSNOTE 7 MGESCHO



F

Familiäre Beziehungen (Sonderinteresse)

Um den Kreis der nach § 22 GemO auszuschließenden Personen rechtlich klar zu umfassen und nicht auch entfernte familiäre Beziehungen relevant werden zu lassen, unterliegt ein Mandatsträger dann einem Mitwirkungsverbot, wenn die zu treffende Entscheidung einer der in § 22 Abs. 2 GemO aufgeführten familiär verbundenen Personen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. *(siehe Grafik)*

Hierzu zählen:

Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Verwandte bis zum dritten Grade, Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner der Verwandten bis zum zweiten Grade und Verschwägerte bis zum zweiten Grade.

Auf die Zusammenfassung in Fußnote 7 zu § 9 MGeschO sowie auf das große Schaubild im Kommunalbrevier 2024 auf den S. 320/321 im Beitrag Sonderinteresse wird ergänzend verwiesen.

Fraktion

Eine Fraktion besteht gemäß § 30 a Abs. 1 Satz 2 GemO aus mindestens zwei (Rats-) Mitgliedern. Rechte, die einzelnen Ratsmitgliedern als Mitgliedschaftsrechte eingeräumt werden, können auch durch eine Gruppe von Ratsmitgliedern gemeinsam ausgeübt werden.

Rechte von Fraktionen:

- *§ 34 Abs. 5 Satz 2 GemO – Anträge zur Aufnahme auf die Tagesordnung*
- *§ 16 Abs. 3 Satz 3 GemO – Gelegenheit zur Stellungnahme zu Gegenständen einer Einwohnerversammlung*
- *§ 33 Abs. 3 Satz 1 GemO – Anspruch auf Unterrichtung durch den Bürgermeister*
- *§ 33 Abs. 3 Satz 2 GemO – Recht auf Akteneinsicht*
- *§ 45 Abs. 1 Satz 1 GemO – Vorschlagsrecht für die Wahl von Ausschüssen*

G

Geheime Abstimmung

Gemäß § 40 Abs. 1 Satz 3 GemO wird grds. offen abgestimmt, soweit nicht die Geschäftsordnung etwas anderes vorsieht oder der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder im Einzelfall etwas anderes beschließt.

§ 23 Abs. 5 Satz 2 MGeschO sieht die geheime Abstimmung durch Stimmzettel bei der Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO), beim Ausschluss aus dem Rat (§ 31 GemO) und beim Beschluss über den Einspruch gegen die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden vor (§ 38 Abs. 3 GemO).

Über andere Angelegenheiten wird nach § 23 Abs. 5 Satz 3 MGeschO geheim abgestimmt, wenn es der Rat im Einzelfall mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließt.

Für Wahlen bestimmt § 40 Abs. 5 Satz 1 GemO, dass die Beigeordneten und im Falle des § 53 Abs. 2 der Bürgermeister in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt werden. Das gleiche gilt für sonstige Wahlen, sofern nicht der Gemeinderat etwas anderes beschließt.

Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung, die vom Gemeinderat gemäß § 37 Abs. 1 GemO mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder beschlossen wird, soll den Beratungs- und Entscheidungsprozess des Gemeinderates ordnen und beschleunigen, damit mit geringem Verfahrens- und Zeitaufwand zügig beraten und entschieden werden kann.

Die Geschäftsordnung darf nicht zu den Vorschriften der Gemeindeordnung oder anderer Gesetze in Widerspruch stehen. Sie ist intern verbindlich (innerorganisatorisches Recht).

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder

Die Gemeindeordnung kennt zwei Bezugsgrößen – die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder und die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder.

Die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder ist immer dann relevant und prüfungsbedürftig, wenn die Bezugsgröße in einer Vorschrift der Gemeindeordnung genannt ist, so z.B. in den §§ 25 Abs. 2 (Hauptsatzung), 37 Abs. 1 (Geschäftsordnung), 39 Abs. 1 und Abs. 2 (Beschlussfähigkeit), 40 Abs. 1 Satz 3 (Geheime Abstimmung), 67 Abs. 6 GemO (Rückübertragung von Aufgaben).

Die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder ergibt sich aus § 29 Abs. 1 Satz 1 GemO, wonach der Gemeinderat aus den gewählten Ratsmitgliedern (§ 29 Abs. 2 GemO) und dem Vorsit-



©Maik Meid, adobestock.com

zenden (§ 36 GemO) besteht. Es ist daher auf den jeweiligen Vorsitzenden abzustellen.

Der Vorsitzende, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist (wegen Unvereinbarkeit von Amt und Mandat) ist zur Zahl der gewählten Ratsmitglieder hinzuzurechnen (§ 36 Abs. 3 Satz 1 GemO); er hat ebenfalls Stimmrecht.

Die hauptamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten können gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 KWG nie gewähltes Ratsmitglied sein. Für die ehrenamtlichen Bürgermeister greift die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 5 Abs. 4 KWG. Von daher sind diese Personen immer hinzuzurechnen, soweit sie aktuell den Vorsitz führen.

Daneben bestimmt § 50 Abs. 8 GemO, dass ehrenamtliche Beigeordnete mit der Übertragung eines Geschäftsbereiches ihr Ratsmandat verlieren; sie sind ebenfalls hinzuzurechnen. Diese Konstellation gilt allerdings nur in Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden, nicht in Ortsgemeinden.

Auch die ehrenamtlichen Beigeordneten, die kein gewähltes Ratsmitglied sind, bekommen über § 36 Abs. 3 Satz 1 GemO ihr Stimmrecht, wenn sie in den Vorsitz kommen und werden hinzugerechnet.

Hat der ehrenamtliche Beigeordnete dagegen sein Ratsmandat behalten (§ 5 KWG sieht keine Unvereinbarkeit vor), wird er der Zahl der gewählten Ratsmitglieder nicht hinzugerechnet, wenn er den Vorsitz führt. Er ist in der Zahl des § 29 Abs. 2 GemO enthalten. Gleiches gilt für das älteste Ratsmitglied, wenn es in den Vorsitz kommt.

Bei der Bezugsgröße „gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder“ wird somit eine feststehende Zahl von Personen (Beschlussfähigkeit) oder von Ja-Stimmen ermittelt, die vorhanden sein müssen, damit die Beschlussfähigkeit gegeben oder der Beschluss mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit zustande gekommen ist.

Etwaige Zahlenbruchteile werden auf die nächste natürliche Zahl aufgerundet.

Ruht das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, wird er bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt, so dass wieder auf die Zahl der gewählten Ratsmitglieder abgestellt wird. So z. B. bei Wahlen oder bei Beschlüssen über die Festsetzung der Bezüge des Bürgermeisters und der Beigeordneten (§ 36 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 6 GemO).

Die Ruhenstatbestände greifen allerdings nur beim Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist (bzw. nicht sein darf). Ehrenamtliche Beigeordnete mit Ratsmandat oder das älteste Ratsmitglied als Vorsitzender werden hiervon nicht erfasst.

Beispiel 1:

Ortsgemeinde A (2650 Einwohner). Wie viele Ratsmitglieder müssen zur Sitzung erscheinen, damit der Ortsgemeinderat beschlussfähig ist?

	20	*gewählte Ratsmitglieder (§ 29 Abs. 2 GemO)*
+	**1**	*Ortsbürgermeister (§ 36 Abs. 3 Satz 1 GemO, § 5 Abs. 4 KWG) Gesetzliches Ratsmitglied als Vorsitzender*
=	**21**	*Ratsmitglieder davon mehr als ½ gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 GemO*
=	*11*	*Ratsmitglieder, damit der Ortsgemeinderat beschlussfähig ist.*

Beispiel 2:

Beschluss über die Geschäftsordnung in der Ortsgemeinde A (2650 Einwohner).
Gemäß § 37 Abs. 1 GemO wird die Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder beschlossen.

	20	*gewählte Ratsmitglieder (§ 29 Abs. 2 GemO)*
+	**1**	*Ortsbürgermeister (§ 36 Abs. 3 Satz 1 GemO, § 5 Abs. 4 KWG) Gesetzliches Ratsmitglied als Vorsitzender*
=	**21**	*Ratsmitglieder davon ⅔ gemäß § 37 Abs. 1 GemO*
=	*14*	*Ja-Stimmen, damit die Geschäftsordnung wirksam beschlossen ist*

Gesetzliche Zuständigkeit des Bürgermeisters

§ 47 GemO nennt die wesentlichen Aufgaben des Bürgermeisters, enthält allerdings keine abschließende Aufzählung. Die Gemeindeordnung enthält z. B. in § 18 Abs. 3 (Bestellung zu ehrenamtlicher Tätigkeit), § 33 (Unterrichtung des Gemeinderates), § 42 (Aussetzung von Beschlüssen) und § 48 GemO (Eilentscheidungsrecht) weitere gesetzlich übertragene Aufgaben. Des Weiteren dürfen Wappen und Flaggen der Gemeinde von anderen gemäß § 5 Abs. 3 GemO nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung (= Bürgermeister) verwendet werden.

H

Hausrecht

Im Rahmen seiner Ordnungsbefugnis (§ 36 Abs. 2 GemO) übt der Vorsitzende das Hausrecht aus. Der „Ordnungsgewalt“ des Vorsitzenden unterliegen die Zuhörerinnen und Zuhörer, Sachverständige und sonstige Anwesende, die mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen. Hierunter fallen nicht der Bürgermeister der Verbandsgemeinde und dessen beauftragte Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung in Sitzungen des Ortsgemeinderates und seiner Ausschüsse (§ 69 Abs. 1 Satz 2 GemO).

Bei der Ausübung des Hausrechts hat der Vorsitzende den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. In der Regel wird es ausreichen, Sitzungsteilnehmer, die die Sitzungsordnung stören, zunächst zu ermahnen und für den Wiederholungsfall den Ausschluss anzudrohen. Der Ausschluss ist nur dann gerechtfertigt, wenn die Störungen nach einer Ermahnung fortgesetzt werden. Der Ausschluss aller Zuhörer ist nur dann gerechtfertigt, wenn nur so eine ordnungsgemäße Sitzungsdurchführung zu gewährleisten ist.

Hybridsitzung

Mit dem durch das Achte Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 15.03.2023 (GVBl. S. 71) neu eingeführten § 35a GemO erhalten kommunale Gremien die Möglichkeit, die Sitzungen in Form von Hybridsitzungen unabhängig von Naturkatastrophen und anderen außergewöhnlichen Notsituationen (§ 35 Abs. 3 GemO) durchzuführen. Nach § 35a GemO können Ratsmitglieder mit ihrer Zustimmung an den Sitzungen des Gemeinderates durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen, soweit die Geschäftsordnung dies zulässt. Die digitale Sitzungsteilnahme erfordert eine gegenseitige Wahrnehmbarkeit aller Ratsmitglieder, was eine gleichzeitige Ton- und Bildübertragung erforderlich macht und eine Zuschaltung per Telefon ausschließt. Die digitale Zuschaltung des Vorsitzenden ist nach § 35a Abs. 1 Satz 2 GemO ausgeschlossen. Eine digitale Sitzungsteilnahme ist auch bei nicht öffentlichen Sitzungen möglich, wobei das betroffene Ratsmitglied sicherstellen muss, dass keine weitere Person den Sitzungsverlauf verfolgen kann. Die Teilnahme mittels Ton- und Bildübertragung darf nicht zugelassen werden bei konstituierenden Sitzungen, Satzungsbeschlüssen sowie bei geheimen Abstimmungen und Wahlen.

Durch die Regelung in der Geschäftsordnung, die gemäß § 37 Abs. 1 S. 1 GemO mit einer Zweidrittel-Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder beschlossen wird, ist eine hohe Akzeptanz im Gemeinderat für die Nutzung einer digitalen Sitzungsteilnahme gewährleistet. Im Rahmen der Geschäftsordnungsregelung hat der Gemeinderat im Einzelfall die Möglichkeit, die Voraussetzungen einer digitalen Sitzungsteilnahme – entsprechend den örtlichen Gegebenheiten – zu definieren. Auf die GStB-N Nr. 0173/2023 mit Arbeitshilfe wird ergänzend verwiesen.



©Andrey Popov, adobestock.com

K

Kommunal-Akademie

Auf www.akademie-rlp.de erhalten Sie eine Fülle von Anregungen für Ihre kommunalpolitische Fortbildung. Speziell in der „Ehrenamts-Akademie“ finden Sie interessante Seminarthemen rund um die ehrenamtliche Tätigkeit in den Gemeinden. Im Rahmen des § 18 a Abs. 6 GemO kann für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kommunal-Akademie Freistellung unter Fortzahlung der Bezüge, des Lohnes und Verdienstausfallentschädigung sowie Nachteilsausgleich gewährt werden.

L

Laufende Verwaltung

Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der auszulegen ist. Gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO sind immer wiederkehrende Angelegenheiten von geringer Bedeutung zur Entlastung des Gemeinderates kraft Gesetzes auf den Bürgermeister übertragen.

Kriterien für ein Geschäft der laufenden Verwaltung sind:

1. *Mehr oder weniger regelmäßige Wiederkehr und eine weniger erhebliche sachliche Bedeutung der Entscheidung.*
2. *Geringe Bedeutung und Vollzug eines Gesetzesbefehls, der für eine eigenständige Entscheidung keinen Raum lässt.*
3. *Weder erhebliche Bedeutung im Grundsätzlichen noch für den Gemeindehaushalt und ein nach Regelmäßigkeit (inhaltlicher Aspekt) und Häufigkeit (zeitlicher Aspekt) üblicherweise anfallendes Verwaltungsgeschäft.*
4. *Erledigung nach feststehenden Grundsätzen auf eingefahrenen Gleisen.*

Andererseits ist der Gemeinderat unabhängig von der Größe und Verwaltungsstruktur der jeweiligen Gemeinde zuständig

1. *Bei einer echten Entscheidungsbefugnis im Sinne einer offenstehenden Wahl zwischen mehreren Möglichkeiten oder*
2. *Bei Entscheidungen, die einen eigenständigen Abwägungsvorgang nach lokalen, wirtschafts-, sozial-, kultur- und finanzpolitischen Gesichtspunkten erfordern.*

Beispiele für Geschäfte der laufenden Verwaltung:

– *Beschaffung von Büromaterial und Büroausstattung*
– *Leistung von Amtshilfe*
– *Laufende Geschäfte im Bereich Unterhaltung und Bewirtschaftung von gemeindlichen Grundstücken*
– *Laufende Unterhaltung von Wirtschaftswegen und Gemeindestraßen*
– *Überlassung von öffentlichen Einrichtungen*

Keine laufende Verwaltung liegt vor:

– *Entscheidung über die dauerhafte Rechtsmitteleinlegung*
– *Entscheidung, ob und in welcher Höhe Vorausleistungen erhoben werden sollen (BauGB, KAG)*
– *Einordnung, ob Erschließungs- oder Ausbaumaßnahme*
– *Ausübung des Vorkaufsrechts nach den §§ 24 f. BauGB*
– *Benehmensherstellung bei der Bestellung eines Schulleiters*

M

Mitglied des Vorstands, Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs (Sonderinteresse)

Von praktischer Relevanz ist § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 b GemO, wonach Mitglieder des Vorstands, Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs die persönlichen Voraussetzungen eines Mitwirkungsverbotes erfüllen, wenn sie diesem nicht als Vertreter der Gemeinde angehören. Betroffen sind häufig Mitglieder des Vorstands eingetragener Vereine (e.V.). So z. B., wenn es um einen Zuschuss der Gemeinde an diesen Verein geht. Hier ist jedes Vorstandsmitglied des Vereins, ungeachtet seiner Funktion im Vorstand (sofern es zum Gremium gehört, das für den Verein verbindliche Beschlüsse fasst), nicht jedoch auch das „einfache“ Vereinsmitglied auszuschließen.

N

Namentliche Abstimmung

Die namentliche Abstimmung ist eine Sonderform der offenen Abstimmung und bezweckt, dass das Abstimmungsverhalten der einzelnen Ratsmitglieder in der Niederschrift dokumentiert wird. Sie kommt in der Praxis eher selten vor und sollte sich auf Fälle von besonderer kommunalpolitischer Bedeutung beschränken.

Die Durchführung der namentlichen Abstimmung erfolgt in der Weise, dass die anwesenden (und nicht wegen Sonderinteresses ausgeschlossenen) Ratsmitglieder vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen werden. Soweit sie auf die Abstimmungsfrage mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ antworten, ist dies in der Niederschrift festzuhalten. Gleiches gilt, wenn sie die Frage nicht beantworten, also an der Abstimmung nicht teilnehmen.

Auf die Voraussetzungen des § 23 Abs. 7 MGeschO wird ergänzend verwiesen:

– *Antrag eines Viertels der (anwesenden) Ratsmitglieder unter Einbeziehung des Vorsitzenden (Antragsquorum)*
– *Beschluss des Gemeinderates über die namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit*

Nichtöffentliche Sitzung

Die Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist (§ 35 Abs. 1 Satz 1, § 46 Abs. 4 i.V.m. § 35 Abs. 1 Satz 1 GemO).

Beispiele für das Merkmal ausdrücklich etwas anderes bestimmt:

– *Beschlussfassung des Gemeinderates, ob in Zweifelsfällen ein Ausschließungsgrund vorliegt (§ 22 Abs. 5 Satz 2 GemO),*
– *Beratung und Entscheidung über Anträge, einen TOP entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln (§ 35 Abs. 1 Satz 2 GemO),*
– *Personalangelegenheiten (Personalaktengeheimnis, § 50 Satz 3 BeamtStG),*
– *Abgabenangelegenheiten (Abgabengeheimnis, § 30 AO),*
– *Soziale Angelegenheiten (Sozialgeheimnis, § 35 SGB I).*

Beispiele für die auslegungsbedürftigen unbestimmten Rechtsbegriffe „Gründe des Gemeinwohls“ und „schutzwürdige Interessen Einzelner“:

– *Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen,*
– *Persönliche Angelegenheiten eines Einwohners,*
– *Verhinderung von für die Gemeinde schädlichen Spekulationen in Fällen von Ankauf von Grundstücken durch die Gemeinde.*

§ 5 Abs. 2 MGeschO bietet eine Orientierung bei der Zuordnung von Beratungsgegenständen. In § 5 Abs. 3 MGeschO werden Beratungsgegenstände genannt, bei denen der Ausschluss der Öffentlichkeit geboten sein kann, so z. B. bei Grundstücksangelegenheiten, bei der Vergabe von Aufträgen und bei Rechtsstreitigkeiten, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Es ist jedoch stets eine Entscheidung im Einzelfall anhand des konkreten Sachverhalts zu treffen.

O

Offene Abstimmung

Die offene Abstimmung stellt den Normalfall dar. Es handelt sich um die Abstimmung durch Handzeichen. Hierbei hat der Vorsitzende zu fragen, wer dem zur Abstimmung gestellten Beschlussvorschlag zustimmt und – sofern hierauf nicht alle Stimmberechtigten die Hand gehoben haben – wer ihn ablehnt oder wer sich der Stimme enthält.
Wenn nach dem Verlauf der Beratung eine breite Mehrheit zu erwarten ist, kann zur Erleichterung des Auszählens auch gefragt werden, wer den Beschlussvorschlag ablehnt und wer sich enthält; bei den Ratsmitgliedern, die sich auf diese Fragen nicht gemeldet haben, kann Zustimmung festgestellt werden.

Ordnungsbefugnisse

Bei grober Ungebühr oder bei einem Verstoß gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung kann der Vorsitzende Ratsmitglieder zur Ordnung rufen (§ 38 Abs. 1 GemO). Der Ordnungsruf muss als solcher klar formuliert sein („Ich rufe Sie zur Ordnung“). Höfliche Ermahnungen stellen keine Ordnungsrufe dar. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Vorsitzende Ratsmitglieder von der Sitzung ausschließen und erforderlichenfalls zum Verlassen des Sitzungsraumes auffordern. § 12 Abs. 1 MGeschO sieht vor, dass der Vorsitzende in schweren Fällen den Ausschluss eines Ratsmitglieds auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen aussprechen darf, wobei die laufende Sitzung nicht mitzählt. Als Richtschnur für das Merkmal „grobe Ungebühr“ können grobe Beschimpfungen oder ein Verächtlichmachen anderer Sitzungsteilnehmer angehalten werden. Auch die rein optische Kundgabe einer Meinung durch ein Ratsmitglied mittels Transparenten, Plakaten oder Aufklebern kann die einzuhaltende Sitzungsordnung stören.

Öffentliche Bekanntmachung

Die Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich (§ 35 Abs. 1 GemO, § 46 Abs. 4 i. V. m. § 35 Abs. 1 GemO). Dies entspricht dem demokratischen und parlamentarischen Grundsatz, die wesentlichen Entscheidungen unter Beteiligung der Öffentlichkeit zu treffen. Ein Verstoß gegen das Gebot der Öffentlichkeit begründet daher regelmä-



©dizfoto1973, adobestock.com

ßig eine schwerwiegende Verfahrensrechtsverletzung und die Rechtswidrigkeit des Gemeinderatsbeschlusses.

Damit die Öffentlichkeit von diesen Beratungen erfährt, bestimmt § 34 Abs. 6 GemO, dass Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung stets (als wesentliche Verfahrensvorschrift) öffentlich bekannt zu machen sind. Bei der Einladung zur Ratssitzung ist darauf zu achten, dass der Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit hinsichtlich des Sitzungsortes (Erreichbarkeit für die Zuhörer), des Sitzungsraumes (genügend Platz für Zuhörer sowie freier Zugang zum Sitzungsraum) sowie des Zeitpunktes (interessierte Einwohner müssen unter normalen Umständen an der Sitzung teilnehmen können) beachtet wird. Wird die Sitzung unter Verkürzung der Einladungsfrist einberufen, weil objektiv Dringlichkeit gegeben ist, muss ebenfalls darauf geachtet werden, dass noch rechtzeitig die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung erfolgen kann. Die öffentliche Bekanntmachung, die auch im Falle einer ausschließlich nicht öffentlichen Ratssitzung zu erfolgen hat, muss am Sitzungstage vollzogen sein.

Im Falle der Bekanntmachung in einem Amtsblatt oder in einer Zeitung ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes oder der Zeitung vollzogen (§ 10 Abs. 2 Satz 1 DVO zu § 27 GemO).

Beispiel:

Erscheinungstag Amtsblatt/Zeitung: ..... 11. Oktober
Frühester Sitzungstag: ..... 12. Oktober

Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang, so ist sie mit Ablauf des ersten vollen Tages des Aushangs vollzogen (vgl. § 10 Abs. 4 Satz1 DVO zu § 27 GemO).

Beispiel:

Aushang getätigt: ..... 10. Oktober (12:30 Uhr)
Erster voller Aushangtag: ..... 11. Oktober (0:00 bis 24:00 Uhr)
Frühester Tag der Sitzung: ..... 12. Oktober
Frühester Tag, den Aushang zu entfernen: ... 13. Oktober

Bei einem Antrag von Ratsmitgliedern oder von einer Fraktion auf Aufnahme eines Beratungsgegenstandes nach § 34 Abs. 5 Satz 2 GemO, der zu einem Zeitpunkt gestellt wird, zu dem Einladungsfrist bereits „angebrochen“ ist, muss objek-

tiv Dringlichkeit vorliegen. Soweit die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der eingeladenen Sitzung bereits erfolgt ist, muss eine nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung nicht zusätzlich in einer öffentlichen Bekanntmachung vollzogen werden. Mit der öffentlichen Bekanntmachung der eingeladenen Sitzung ist den Einwohnern bekannt, dass und wann die Ratssitzung stattfindet.

Bei Problemen anlässlich einer öffentlichen Bekanntmachung kann ggf. auf § 8 Abs. 5 DVO zu § 27 GemO zurückgegriffen werden. Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so kann in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf, durch Aushang (Anschlag) oder in anderer, eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistenden Form erfolgen. Die nach der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachung ist jedoch unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses nachzuholen. Eine Information der Einwohnerinnen und Einwohner über das Internet ist selbstverständlich (zusätzlich) immer möglich.

Öffentliche Sitzung

Die Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sind grds. öffentlich. Der Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit wurde mit dem Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 477) weiter gestärkt. Er hat die Funktion, dem Gemeindebürger Einblick in die Tätigkeit der Vertretungskörperschaften und ihrer einzelnen Mitglieder zu ermöglichen und dadurch eine auf eigener Kenntnis und Beurteilung beruhende Grundlage für eine sachgerechte Kritik sowie die Willensbildung zu schaffen, den Gemeinderat der allgemeinen Kontrolle der Öffentlichkeit zu unterziehen und dazu beizutragen, der unzulässigen Einwirkung persönlicher Beziehungen, Einflüsse und Interessen auf die Beschlussfassung des Gemeinderates vorzubeugen; es soll bereits der Anschein vermieden werden, dass „hinter verschlossenen Türen“ unsachliche Motive für die Entscheidung maßgebend gewesen sein könnten. Der Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit dient dem Ziel einer gesetzmäßigen und sachgerechten Arbeit des Gemeinderates sowie der Verhinderung vermeidbarer Missdeutungen seiner Willensbildung und Beschlussfassung. Die Bürger sollen aufgrund der öffentlichen Beratung wichtiger Gemeindeangelegenheiten auch einschätzen können, ob ggf. eine unmittelbare Beteiligung der Bürgerschaft an der Entscheidungsfindung erforderlich wird (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 23. Juni 2015 – 8 S 1386/14 – juris).

P

Personalrechtliche Zuständigkeiten

Der Bürgermeister ist gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 GemO Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Gemeindebediensteten (s. § 61 GemO) und somit das zuständige Organ für personalrechtliche Entscheidungen. Durch den Katalog von Personalentscheidungen, für die der Bürgermeister gemäß § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO der Zustimmung des Gemeinderates bedarf, werden seine Rechte als Dienstvorgesetzter eingeschränkt.

Der Zustimmungsvorbehalt geht jedoch nicht so weit, dass der Gemeinderat gegen den Willen oder anstelle des Bürgermeisters eine Personalentscheidung treffen könnte. Das Initiativrecht hat der Bürgermeister; er macht einen Vorschlag (z. B. für eine Beförderung oder eine Höhergruppierung). Der Gemeinderat kann zustimmen oder ablehnen. Der Bürgermeister ist nicht befugt, bei mehreren Bewerbern um eine Position dem Gemeinderat die Auswahl zu überlassen. Die Zustimmung des Gemeinderates zu Personalentscheidungen ist keine Wahl; der Bürgermeister darf daher mit abstimmen. Als den Beamten ab dem dritten Einstiegsamt (A 9) vergleichbar gelten Beschäftigte ab Entgeltgruppe E 9 b.

Q

Qualifizierte Mehrheit

Soweit in gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere in der GemO, ein über die Grundnorm des § 40 Abs. 1 Satz 1 GemO hinausgehendes Abstimmungsquorum festgelegt ist (sog. qualifizierte Mehrheiten), müssen für eine positive Beschlussfassung so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie es diesem Quorum entspricht. Einen sehr guten Überblick über von der o. g. Grundnorm abweichende Mehrheiten bietet die VV Nr. 1 zu § 40 GemO.

R

Redeordnung

Für die Aussprache im Gemeinderat gilt nach § 22 Abs. 1 Satz 1 MGeschO der Grundsatz, dass der Vorsitzende das Wort den Ratsmitgliedern und den Personen, die mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen (insbesondere die Beigeordneten gemäß § 50 Abs. 5 GemO, der Bürgermeister der

Verbandsgemeinde oder sein Beauftragter gemäß § 69 Abs. 1 GemO, in Gemeinden mit Ortsbezirken der Ortsvorsteher gemäß § 76 Abs. 3 GemO oder in Verbandsgemeinden der Ortsbürgermeister gemäß § 69 Abs. 3 GemO), in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.
Es gibt damit keinen allgemeinen Grundsatz, dass für die Reihenfolge das Stärkeverhältnis der Fraktionen maßgeblich wäre. Dies schließt allerdings nicht aus, dass die Fraktionen ihrerseits bzw. die Fraktionsvorsitzenden gewohnheitsmäßig ihre Wortmeldungen nach Maßgabe des Stärkeverhältnisses anzeigen.

Von der Reihenfolge der Wortmeldungen muss der Vorsitzende abweichen, wenn nach Beendigung der Ausführungen eines Redners:

– *ein Ratsmitglied durch Zuruf einen Antrag „Zur Geschäftsordnung“ oder auf „Schluss der Beratung“ stellt.*
– *der Berichterstatter das Wort verlangt, um Irritationen zu beseitigen.*
– *in Ortsgemeinden der Bürgermeister der Verbandsgemeinde oder sein Beauftragter das Wort verlangt.*

Der Vorsitzende selbst kann in folgenden Fällen von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen:

– *er kann nach den Ausführungen des Vorredners selbst das Wort ergreifen.*
– *die Abweichung ist zur Wahrung des Sachzusammenhangs geboten.*

Reguläre Beschlussfähigkeit

Der Gemeinderat ist gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 GemO beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist (reguläre Beschlussfähigkeit).

→ *Zur Berechnung der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder siehe Ausführungen unter G.*



©aerogondo, adobestock.com

Reihenfolge der Abstimmung

Die Reihenfolge der Abstimmung beschreibt § 24 MGeschO. Die Vorschrift regelt das Rangverhältnis der verschiedenen Antragsarten und stellt verbindliche Kriterien auf, welchem Antrag bei mehreren Anträgen derselben Art der Vorrang zukommt.

Grundregel:

Anträge zur Geschäftsordnung vor Verfahrensanträgen vor Sachanträgen

Anträge zur Geschäftsordnung nach § 18 Abs. 1 MGeschO haben immer Vorrang vor jedem anderen Antrag. Aus § 24 Abs. 1 MGeschO ergibt sich anschließend, dass die Verfahrensanträge nach den Nrn. 1 bis 4 immer Vorrang haben vor den Sachanträgen, die unter Ziffer 5 „sonstige Anträge“ fallen.

Unter den verschiedenen Verfahrensanträgen haben diejenigen Vorrang, die die jeweils geringste Befassung des Gemeinderates mit dem Beratungsgegenstand haben:

1. *Absetzung von der Tagesordnung (§ 34 Abs. 7 Nr. 2 GemO)*
2. *Vertagung*
3. *(Rück-)Überweisung an einen Ausschuss*
4. *Schluss der Beratung*

Bei den Sachanträgen (sonstige Anträge) ist zu beachten, dass über Änderungsanträge (auch Ergänzungsanträge) immer vor den Hauptanträgen abzustimmen ist (§ 24 Abs. 3 MGeschO). Besondere Probleme wirft die Frage auf, welcher Antrag der weitergehende Antrag ist. Als Faustregel gilt, dass ein Antrag dann weitergehend ist, wenn bei einem Obsiegen die Abstimmung über einen anderen Antrag nicht mehr erforderlich ist. Basis für den Vergleich der Anträge ist der „Ist-Zustand“, so dass der Begriff „weitergehend“ die größere Entfernung zwischen „Ist-Zustand“ und „Soll-Zustand“ = „Antrags-Zustand“ umschreibt. Hilfsweise kann auf die finanziellen Auswirkungen abgestellt werden.
Bei Meinungsverschiedenheiten verdeutlicht § 24 Abs. 4 MGeschO, dass es letztlich Sache des Gemeinderates ist, über die Reihenfolge der Abstimmung zu entscheiden. Sofern dabei von den Vorgaben des § 24 MGeschO abgewichen werden soll, bedarf die Festlegung der Reihenfolge gemäß § 34 MGeschO der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

S

Sachanträge

Sachanträge dienen dazu, einen Beratungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Gemeinderates gehört (Selbstverwaltungsangelegenheiten), materiell zu entscheiden. Aus Verwaltungssicht sind dies die Beschlussvorschläge in den Verwaltungsvorlagen. Sachanträge können von den Antragsberechtigten (§ 14 Abs. 2 MGeschO) bereits vor der Sitzung wie auch in der Sitzung gestellt werden. Vor der Sitzung gestellte Anträge werden schriftlich eingereicht. In der Sitzung zu den einzelnen TOP’s gestellte Anträge werden mündlich vorgetragen. Anträge mit finanziellen Auswirkungen müssen einen tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten (§ 15 Abs. 2 Satz 1 MGeschO).
Eine Abstimmung ist nur über in der Sitzung gestellte Anträge möglich.

Selbstverwaltungsaufgaben

Die Zuständigkeit des Gemeinderates bei der Beschlussfassung ist im Grundsatz auf die Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde i.S.d. § 2 Abs. 1 GemO beschränkt (freie Aufgaben und Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung). Allerdings kann dem Gemeinderat durch sondergesetzliche Bestimmung eine Zuständigkeit für Auftragsangelegenheiten zukommen (z. B. Erlass von Gefahrenabwehrverordnungen oder baurechtlichen Gestaltungssatzungen).

Sitzungsniederschrift

Der Mindestinhalt der Sitzungsniederschrift ist in § 41 Abs. 1 Satz 2 GemO vorgegeben. Unter Einbeziehung des gesetzlichen Mindestinhalts ergibt sich aus § 26 Abs. 1 MGeschO der Gesamtinhalt der Niederschrift. Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschreiben sein. Soweit während der Sitzung verschiedene Personen den Vorsitz geführt haben (Ortsbürgermeister, Beigeordnete oder ggf. ältestes Ratsmitglied), hat die Unterzeichnung durch jeden Vorsitzenden zu erfolgen (Vorsitzender zu TOP ...).

Sitzungsunterlagen

Die Ratsmitglieder und Fraktionen haben gegenüber dem Bürgermeister einen Anspruch auf angemessene Unterrichtung über anstehende Ratsentscheidungen. Der Umfang dieses Unterrichtungsanspruchs hängt vom Einzelfall ab. Während bei einfachen Sachverhalten eine mündliche Unterrichtung in der Sitzung selbst ausreichend sein kann, ist der Bürgermeister bei umfangreichen und schwierigen Entscheidungs-



©BillionPhotos.com, adobestock.com

gegenständen oder Angelegenheiten von größerer Bedeutung (z. B. Bauleitplanung, Haushalt, bedeutendere Vergabeentscheidungen) gehalten, den Ratsmitgliedern schon im Vorfeld schriftliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Diesen Anspruch leitet das OVG Rheinland-Pfalz aus § 33 GemO ab. Enthalten die Unterlagen personenbezogene Daten, sind diese zu schwärzen, sofern die Information für die Ratsentscheidung nicht erforderlich (datenschutzrechtliche Erforderlichkeit und Datensparsamkeit).

Sonderinteresse

§ 22 GemO ist Ausdruck des Spannungsfeldes zwischen der freien Ausübung eines politischen Mandats einerseits (§ 30 GemO – freies Mandat) und der notwendigen Objektivität der Verwaltung andererseits. Entscheidungsträger sollen sich nicht von gemeinwohlfremden Motiven leiten lassen und es sollen Interessenkollisionen vermieden werden. Es soll bereits der „böse Schein“ vermieden werden, kommunale Entscheidungsträger ließen sich von eigennützigen und/oder sachfremden Motiven leiten.
Andererseits führt nicht jedes individuelle Interesse zu einem Mitwirkungsverbot. Dies würde auch eine zu starke Einschränkung des Beratungs- und Entscheidungsrechts des Ratsmitglieds bewirken und die Zusammensetzung des Gemeinderates unzulässig verändern (Beschlussfähigkeit, Mehrheitsverhältnisse).

Ein Mitwirkungsverbot besteht nur dann, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

– *Die Anwendung des Mitwirkungsverbots darf nicht nach § 22 Abs. 3 GemO ausgeschlossen sein (Wahlen, Berufsgruppe/Bevölkerungsteil mit gemeinsamen Interessen)*

– *Die Person muss zum betroffenen Personenkreis gehören (z. B. Ortsbürgermeister, Beigeordnete, Rats- und Ausschussmitglieder, Mitglieder von gemeindlichen Beiräten sowie hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete).*

– *Es müssen die persönlichen Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vorliegen; einer der Fälle des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 GemO*

- *Selbstbetroffenheit (Nr. 1)*
- *Familiäre Beziehungen (Nr. 1 i.V.m. Abs. 2)*
- *Vertretung einer Person kraft Gesetzes oder Vollmacht (Nr. 1)*
- *Beschäftigung gegen Entgelt (Nr. 3a)*
- *Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs (Nr. 3b)*
- *Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft/Vorstandsmitglied eines nichtrechtsfähigen Vereins (Nr. 3c)*

– *Und es müssen die sachlichen Voraussetzungen (= unmittelbarer Vor- oder Nachteil bzw. unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Interesse) gegeben sein.*

Sonstige Änderung der Tagesordnung

Sonstige Änderungen der Tagesordnung bestehen in erster Linie aus Veränderungen der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte durch Vorziehen oder Hinausschieben. Hierfür genügt nach § 34 Abs. 7 Satz 2 GemO ein Beschluss mit einfacher Mehrheit.

Splitting

Der Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit kann es gebieten, einzelne Aspekte eines Vorganges in öffentlicher und nicht öffentlicher Sitzung getrennt zu behandeln („Splitting“). Dann muss es sich aber um isoliert behandelbare, selbstständige Themenkomplexe desselben Vorganges handeln.

Beispiele:

- *Frage des „Ob“ einerseits, Frage des „Wie und an wen“ andererseits bei der Veräußerung von Gemeindegrundstücken unter sozialen Gesichtspunkten,*
- *Zustimmung zur Annahme von Spenden (§ 94 Abs. 3 GemO), wenn der Spender um Anonymität gebeten hat (Annahme selbst in öffentlicher Sitzung),*
- *Konzessionsverträge (grds. öffentliche Sitzung; Strategie und Konditionenbereitschaft der Gemeinde in nicht öffentlicher Sitzung; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13. Juni 1995 – 7 A 12186/94).*

Stimmengleichheit

Bei Stimmengleichheit (= gleiche Anzahl von Ja- und Nein-Stimmen) ist der Antrag bzw. Beschlussvorschlag gemäß § 40 Abs. 1 Satz 2 GemO abgelehnt.

Die Ablehnung ist eine Folge der sich aus dem Demokratieprinzip ergebenden Mehrheitsregel. Da die Beschlussfassung auf die Veränderung eines Status quo gerichtet ist, kann bei Stimmengleichheit etwa über einen negativ formulierten Antrag nicht auf ein positives Ergebnis geschlossen werden.

Beispiel:

Es wird ein Antrag gestellt, dem Bürgermeister und den Beigeordneten die Entlastung nicht zu erteilen. Wird dieser Antrag mit Stimmengleichheit abgelehnt, bleibt es beim Status quo, dass die Entlastungserteilung noch erfolgen muss.

T

Tagesordnung

Die Zuständigkeit für die Aufstellung (Inhalt) und Festsetzung (formale Zuordnungen) der Tagesordnung liegt beim Vorsitzenden. Er ist jedoch verpflichtet, bestimmte Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu nehmen, wenn dies gesetzlich bestimmt ist (z. B. Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens nach § 17 a Abs. 4 Satz 2 GemO oder wenn er hierzu aufgrund eines Antrags verpflichtet ist). Mit den Beigeordneten muss sich der Bürgermeister bei der Festsetzung der Tagesordnung ins Benehmen setzen (§ 34 Abs. 5 Satz 1 GemO). Der Ortsbürgermeister muss die Tagesordnung für

Ortsgemeinderatssitzungen mit dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde abstimmen (§ 69 Abs. 1 Satz 3 GemO). „Ins Benehmen setzen“ und „abstimmen“ bedeutet Kontaktaufnahme mit dem Ziel, die Angelegenheit zu erörtern. Die Erörterung kann im Rahmen einer Besprechung (z. B. Beigeordnetenbesprechung gemäß § 50 Abs. 7 GemO), schriftlich, telefonisch oder per Mail erfolgen. Der Bürgermeister muss sich mit den Beigeordneten auch ins Benehmen setzen bezüglich der Vorbereitung der Beschlüsse, also bzgl. der inhaltlichen Vorbereitung der TOP’s (§ 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GemO).
Aus der Bezeichnung der TOP’s der öffentlichen Sitzung muss ersichtlich sein, über was beraten und entschieden werden soll. Eine allgemeine und nichtssagende Bezeichnung genügt dieser Anforderung nicht. Die öffentliche Bekanntmachung nicht öffentlicher TOP’s soll sich dagegen auf allgemeine Bezeichnungen beschränken, z. B. Personalsachen, Grundstückssachen, Abgabensachen; vgl. VV Nr. 4 zu § 34 GemO).

Teilnahme von Sachverständigen

Der in der kommunalen Praxis häufigste Fall der Teilnahme eines Sachverständigen ist der Planer, der im Auftrag der Gemeinde zur Erarbeitung verschiedenster Planungen tätig wird. Die Einladung obliegt dem Bürgermeister im Rahmen seiner Aufgabe, die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse vorzubereiten. Die Teilnahme des Planers als externer Sachverständiger an der Ratssitzung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderats. § 35 Abs. 2 Satz 2 GemO ermöglicht auch eine Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung in die Sitzung des Gemeinderats.

Teilnahme von Mitarbeiter/innen der Verwaltung

Der Bürgermeister kann zur Unterstützung der Beratungen im Gemeinderat auch Mitarbeiter/innen der Verwaltung hinzuziehen (§ 6 MGeschO). Dabei werden die Mitarbeiter/innen als „verlängerter Arm“ und zur ausschließlichen Unterstützung des Bürgermeisters tätig.

U

Unmittelbarer Vor- oder Nachteil (Sonderinteresse)

Es handelt sich um die sachliche Voraussetzung für ein Mitwirkungsverbot. Vor- oder Nachteil ist jede Besser- oder Schlechterstellung in rechtlicher, finanzieller oder ideeller Art. Mit dem Eintritt des Vor- oder Nachteils bzw. des persönlichen oder wirtschaftlichen Interesses muss nach allgemeiner Lebenserfahrung zu rechnen sein („möglich“).

Ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil liegt vor, wenn er durch den Ratsbeschluss selbst eintritt oder wenn zwar noch ein weiteres Ereignis erforderlich ist, dieses aber aufgrund des Ratsbeschlusses zwangsläufig zu erwarten ist. Die unmittelbare Wirkung bleibt bestehen, wenn dem Bürgermeister oder der Verwaltung kein eigener Ermessens- oder Entscheidungsspielraum verbleibt, wenn es sich also um Vollzugs- oder Ausführungshandlungen handelt, die als rein formale Akte zu werten sind (z. B. Ratsbeschluss über einen Vereinszuschuss mit anschließender Auszahlung durch die Verwaltung oder Ratsbeschluss über Grundstücksverkauf mit abschließender notarieller Beurkundung durch den Bürgermeister).
In der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz ist ein Wechsel zur Sonderinteressentheorie erkennbar (insbesondere bei Entscheidungen im Rahmen der Bauleitplanung). Ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil ist nach dieser Theorie zu bejahen, wenn bei einem Ratsmitglied auf Grund persönlicher Beziehungen zum Beratungsgegenstand ein individuelles Sonderinteresse besteht, das zu einer Interessenkollision führt und die Besorgnis rechtfertigt, dass der Betroffene nicht mehr uneigennützig und gemeinwohlorientiert handelt.

Unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Interesse (Sonderinteresse)

Die Begriffe unmittelbarer Vor- oder Nachteil und unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Interesse werden synonym verwandt. Es kann auf die Ausführungen zum unmittelbaren Vor- oder Nachteil verwiesen werden. Der Begriff unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Interesse bezieht sich auf die Fälle des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 a bis c GemO (Beschäftigung gegen Entgelt, Mitglied des Vorstands, Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs und Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft/Vorstandsmitglied nichtrechtsfähiger Verein).

Umfang des Mitwirkungsverbotes (Sonderinteresse)

§ 22 Abs. 1 GemO verbietet nicht nur die Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung im Gemeinderat, sondern jedwede Beteiligung, also auch in den Ausschüssen. Dies gilt nicht für Fraktionssitzungen.
Das Ratsmitglied begibt sich gemäß § 22 Abs. 4 GemO bei öffentlicher Sitzung in den für die Zuhörer/innen bestimmten Teil des Sitzungsraumes. Ein bloßes Abrücken vom Sitzungstisch oder auf die Seite rücken ist nicht ausreichend; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12.05.2016 – 1 C 10321/15. In nicht öffentlichen Sitzungen muss das Ratsmitglied den Sitzungsraum verlassen.



©Summit Art Creations, adobestock.com

Umlaufverfahren

Der im Rahmen der Corona-Pandemie eingeführte § 35 Abs. 3 GemO ermöglicht im Falle von Naturkatastrophen oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren oder mittels Video- oder Telefonkonferenzen. Möglich sind dabei auch Sitzungen, die vollständig als Videokonferenz abgehalten werden, sofern es sich um die genannten Sondersituationen handelt. Die Vorschrift war lediglich bis zum 31.03.2023 befristet und ist nunmehr durch das Achte Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 15.03.2023 (GVBl. S. 71) dauerhaft in die Gemeindeordnung aufgenommen worden.

Übertragene Zuständigkeit des Bürgermeisters

Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 GemO kann der Gemeinderat dem Bürgermeister Aufgaben übertragen, soweit § 32 Abs. 2 GemO (Delegationsverbot) einer solchen Delegation nicht entgegensteht. Die dauernde Übertragung von Entscheidungen bestimmter Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich des Gemeinderates auf den Bürgermeister ist durch Hauptsatzung zu regeln (§ 47 Abs. 1 Satz 3 GemO). Daneben besteht die Möglichkeit, eine Aufgabenübertragung durch Beschluss im Einzelfall vorzunehmen.

Überweisungsantrag

Anträge auf Überweisung an einen Ausschuss nach einer vorhergehenden ersten Beratung im Gemeinderat oder einer Zurückverweisung an den zuständigen Ausschuss schieben lediglich zeitlich die materielle Ratsentscheidung hinaus. Die davon betroffenen Angelegenheiten bleiben förmliche TOP´s; sie müssen zu gegebener Zeit erneut in die Tagesordnung aufgenommen werden.

V

Vertretung kraft Gesetzes oder Vollmacht (Sonderinteresse)

Ein Mitwirkungsverbot nach § 22 GemO tritt auch ein, wenn der Mandatsträger eine andere Person kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsvollmacht vertritt und die zu beratende Angelegenheit der vertretenen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

Bei der gesetzlichen Vertretung juristischer Personen im Falle des Bürgermeisters, da dieser die Gemeinde nach § 47 Abs. 1 Satz 1 GemO nach außen vertritt, wobei es durchaus vorkommen kann, dass ein Bürgermeister auszuschließen ist, z. B. der Ortsbürgermeister, der gleichzeitig Mitglied des Verbandsgemeinderates ist, wenn dort über einen Zuschuss an die betreffende Ortsgemeinde zu entscheiden ist. Des Weiteren anwendbar für den Geschäftsführer der GmbH, den Vorstand der AG, der Gesellschafter der oHG oder den persönlich haftenden Gesellschafter der KG (Komplementär); vgl. § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO.

Bei Rechtsanwälten, Steuerberatern und sonstigen Personen, die Vollmacht nur für eine bestimmte Angelegenheit haben, kann ein Mitwirkungsverbot nur dann eintreten, wenn zwischen der Angelegenheit, über die beraten und entschieden werden soll und dem Mandat bzw. der Vollmacht ein sächlicher Zusammenhang (Deckungsgleichheit) besteht; vgl. § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO.

Verminderte Beschlussfähigkeit

Wird der zunächst beschlussfähige Gemeinderat ausschließlich oder mit verursacht wegen Sonderinteresse beschlussunfähig i.S.d. § 39 Abs. 1 Satz 1 GemO, ist der Gemeinderat abweichend davon beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist (verminderte Beschlussfähigkeit).

→ *Zur Berechnung der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder siehe Ausführungen unter G.*

Verfahren zur Feststellung des Mitwirkungsverbotes (Sonderinteresse)

§ 22 Abs. 5 Satz 1 GemO verpflichtet die Mandatsträger, bei denen Ausschließungsgründe vorliegen oder vorliegen könnten, dies dem Vorsitzenden vor der Beratung und Entscheidung mitzuteilen. Die Mandatsträger haben gegenüber dem Bürgermeister diesbezüglich eine **Bringschuld**.

In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat darüber, ob ein Mitwirkungsverbot vorliegt. Ein Zweifelsfall ist immer dann

gegeben, wenn über das Bestehen oder Nichtbestehen von Ausschließungsgründen unterschiedliche Auffassungen bestehen.

→ *Zum Zweifelsfall siehe Ausführungen unter Z.*

Verhinderungsvertreter

Der Erste Beigeordnete ist gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 GemO der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung (**Vertreter im Verhinderungsfall**). Die weiteren Beigeordneten führen die Amtsbezeichnung Beigeordneter und sind zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters nur berufen, wenn der Bürgermeister und der Erste Beigeordnete verhindert sind.

Videokonferenz

Der im Rahmen der Corona-Pandemie eingeführte § 35 Abs. 3 GemO ermöglicht im Falle von Naturkatastrophen oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren oder mittels Video- oder Telefonkonferenzen. Möglich sind dabei auch Sitzungen, die vollständig als Videokonferenz abgehalten werden, sofern es sich um die genannten Sondersituationen handelt. Die Vorschrift war lediglich bis zum 31.03.2023 befristet und ist nunmehr durch das Achte Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 15.03.2023 (GVBl. S. 71) dauerhaft in die Gemeindeordnung aufgenommen worden.

Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, bei dessen Verhinderung führen die Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis den Vorsitz (§ 36 Abs. 1 Satz 1 GemO). Bei Verhinderung des Bürgermeisters und der Beigeordneten führt das an Lebensjahren älteste Ratsmitglied den Vorsitz, sofern es nicht hierauf verzichtet. Verzichtet das älteste Ratsmitglied auf den Vorsitz, so wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

Der Vorsitzende hat Stimmrecht. Der Umfang des Stimmrechts hängt vom Status des Vorsitzenden ab, ob er gewähltes Ratsmitglied ist oder nicht. Ist der Vorsitzende gewähltes Ratsmitglied, ist sein Stimmrecht nicht eingeschränkt. Beim Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht sein Stimmrecht in den Fällen des § 36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 6 GemO.

(→ s. Ausführungen zur gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder unter G).

W

Wahlen

Der Begriff „Wahlen“ wird in § 25 Abs. 1 Satz 1 MGeschO definiert (vgl. auch VV Nr. 2 zu § 40 GemO). Eine Wahl ist ein Beschluss des Gemeinderates, der die Auswahl (bei mehreren Wahlvorschlägen) oder Bestimmung (bei nur einem Wahlvorschlag) einer oder mehrerer Personen zum Gegenstand hat.

Keine Wahl ist die Zustimmung bzw. Ablehnung des Gemeinderates zu Personalentscheidungen des Bürgermeisters nach § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO *(→ s. Ausführungen unter P).*

Um eine Wahl handelt es sich ferner nicht, wenn eine Sachentscheidung zu treffen ist, bei der eine oder mehrere Personen eine Rolle spielen, z. B. bei der Vergabe eines Auftrags oder beim Verkauf eines gemeindlichen Grundstücks.

Die Unterscheidung zwischen Wahlen und sonstigen Beschlüssen ist auch für die Frage entscheidend, ob § 22 GemO zu beachten ist. Nach § 22 Abs. 3 GemO greift das Mitwirkungsverbot nicht bei Wahlen.

→ *Das Wahlverfahren wird in § 40 Abs. 2 bis 5 GemO beschrieben.*

Z

Zahl der anwesenden Ratsmitglieder

Die Gemeindeordnung kennt neben der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder als weitere Bezugsgröße. Nach der Grundnorm des § 40 Abs. 1 Satz 1 GemO werden die Beschlüsse im Gemeinderat mit der



©artsakon, adobestock.com

Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder (= einfache Mehrheit) gefasst, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen.
Diese Bezugsgröße ist nicht statisch. Sie kann von Beschluss zu Beschluss in einer Sitzung variieren.

Die Bezugsgröße „Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder“ ist wie folgt zu ermitteln:

- ***a)*** *Zahl der am Beratungstisch anwesenden Ratsmitglieder zzgl. Vorsitzender, wenn er nicht gewähltes Ratsmitglied ist und sein Stimmrecht nicht ruht (Ratsmitglieder mit Ausschließungsgründen gelten als nicht anwesend)*
- ***b)*** *./. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gemäß § 40 Abs. 4 GemO*
- ***c)*** *= Bereinigte Bezugsgröße „Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder“.*

Zuständigkeit für die Einladung

Der Gemeinderat wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 GemO vom **Vorsitzenden** eingeladen. Aus dieser Zuständigkeit folgt das Recht, den Tag, die Uhrzeit und den Ort der Sitzung zu bestimmen. Der allgemeine Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme gebietet es allerdings, dabei auf die persönlichen und beruflichen Gegebenheiten der Mehrheit der Ratsmitglieder nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Der Vorsitzende würde rechtsmissbräuchlich handeln, wenn er den Zeitpunkt der Sitzung so festlegen würde, um die für ihn erkennbare terminliche Verhinderung von Ratsmitgliedern bewusst zu nutzen, mit dem Ziel, die Mehrheitsverhältnisse im Gemeinderat bei anstehenden Entscheidungen zu beeinflussen. Die Einladung an die Ratsmitglieder und die Beigeordneten ergeht schriftlich oder – sofern seitens der Ratsmitglieder akzeptiert – per E-Mail unter Mitteilung von Zeit und Ort der Sitzung sowie der Tagesordnung (§ 34 Abs. 2 Satz 1 GemO, § 2 Abs. 1 Satz 1 MGeschO).

→ *Zum Umlaufverfahren bzw. Durchführung von Telefon-/Videokonferenzen in Fällen höherer Gewalt oder sofern sonstige außergewöhnliche Umstände dies erfordern, siehe Ausführungen unter U und V.*

Zurückziehen von Tagesordnungspunkten

Der Bürgermeister kann eine bereits vorgenommene Einladung insgesamt oder einzelne Punkte von der Tagesordnung einer Sitzung, zu der bereits eingeladen ist, zurückziehen, wenn die Einladungsfrist (4-Tages-Frist nach § 34 Abs. 3 Satz 1 GemO zwischen Einladungstag und Sitzungstag) noch nicht „angebrochen“ ist und die Ratsmitglieder noch „gegensteuern“



©Andrey Popov, adobestock.com

können (durch Anträge nach § 34 Abs. 1 Satz 4 GemO oder § 34 Abs. 5 Satz 2 GemO).

Zweifelsfall

Ein Zweifelsfall ist immer dann gegeben, wenn über das Bestehen oder Nichtbestehen von Ausschließungsgründen unterschiedliche Auffassungen bestehen, z. B. zwischen Bürgermeister und Ratsmitglied oder zwischen Fraktionen und Ratsmitgliedern.

In allen diesen Fällen entscheidet der Gemeinderat. Hierbei ist folgendes Verfahren einzuhalten:

1. *Vorliegen eines Zweifelsfalls (unterschiedliche Auffassungen)*
2. *Herstellen der Nichtöffentlichkeit*
3. *Beratung unter Ausschluss des Betroffenen*
4. *Anhörung des Betroffenen*
5. *Entscheidung in Abwesenheit des Betroffenen*

Erfasst wird also nicht der „freiwillige Fall“, also wenn das Ratsmitglied freiwillig auf eine Mitwirkung verzichtet. Die anschließende Beschlussfassung des Gemeinderates ist in diesem Fall nicht unwirksam, wenn dieser Hinweis objektiv unzutreffend war (Empfehlung für die Praxis).

IMPRESSUM:

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz e. V.

vertreten durch Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Moritz Petry

Deutschhausplatz 1

55116 Mainz

E-Mail: info@gstbrp.de

Internet: www.gstb-rlp.de

Gestaltung & Druck: machmedia Lindner, Mainz

Titelbild: Jacob Lund Photography, adobestock.com

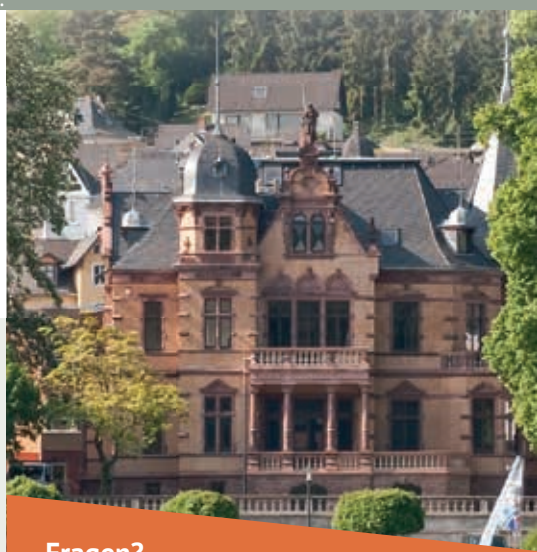
Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag
ClimatePartner.com/12885-2406-1004

Kommunal-Akademie Rheinland-Pfalz e.V.

Seminarangebote

der Kommunal-Akademie Rheinland-Pfalz

für neu- und wiedergewählte Mandatsträger/innen



- **Kommunalrechtliche Grundlagen der Ratsarbeit** (1 Tag)
  Meine Gestaltungsmöglichkeiten und Pflichten als Ratsmitglied
- **Die Gemeinderatssitzung** (1 Tag)
  Anträge, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Ausschließungsgründe
- **Der Gemeindehaushalt** (1 Tag)
  Von der Aufstellung des Haushaltsplans bis zur Erteilung der Entlastung
- **Kommunale Wärmeplanung und Wärmenetze** (1/2 Tag)
  Was kommt auf die Kommunen zu – und was nicht?
- **Gemeindliche Entwicklung** (1/2 Tag)
  Von der Bauleitplanung bis zur Baudurchführung
- **Sicheres Auftreten im neuen Amt** (1/2 Tag)
  Umgang mit Medien, rhetorische Kniffe
- **Einstiegskurse speziell für Frauen** (1 Tag bzw. ½ Tag)
  Soft Skills – Netzwerken – Coaching

Fragen?
Wir sind gerne für Sie da!

Telefon: 0 67 42 – 89 5 96-0
info@akademie-rlp.de

Viele weitere Seminare,
Information und Anmeldung:
www.akademie-rlp.de/bweb/14

Kommunal beratung Rheinland-Pfalz GmbH



Kommunale Zukunft gestalten

- Organisation
- Personalentwicklung
- Finanzen
- IT-Projekte
- Energiewende
- Satzungen/Verträge
- Feuerwehrwesen
- Vergabewesen

www.kb-rlp.de